

RS Vwgh 2004/5/14 2000/12/0272

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.05.2004

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

64/03 Landeslehrer

Norm

AVG §56;

LDG 1984 §22 idF 1994/665;

Rechtssatz

Spruchpunkt 1. des bekämpften Bescheides weist zunächst den Antrag der Beschwerdeführerin auf Feststellung, dass die Übertragung unterrichtsfremder Tätigkeiten im Schuljahr 1995/96 ohne entsprechende rechtliche Grundlage erfolgte und somit rechtswidrig war, zurück. Hiezu liegt jedoch die ausdrückliche Erklärung der Dienstbehörde vor, dass es auszuschließen ist, dass die Beschwerdeführerin noch einmal mit der Durchführung von (derartigen) Evaluierungsarbeiten betraut werde. Die Auffassung der Behörde, der Beschwerdeführerin fehle angesichts dieser Erklärung in Verbindung mit den besonderen Umständen des Beschwerdefalles (Betreuung mit den Evaluierungsarbeiten im Schuljahr 1995/96 deswegen, weil auf Grund der zeitlichen Nähe zur Versetzung keine andere Tätigkeit für sie vorhanden war; relativ langer Zeitraum bis zur Erlassung des angefochtenen Bescheides (5. Schuljahr in Folge), während dessen sie unzweifelhaft nur zur Erteilung von Unterricht herangezogen wurde) ein Feststellungsinteresse, ist nicht zu beanstanden. Unter Berücksichtigung aller Umstände stellt sich ein neuerlicher Einsatz nämlich als so wenig wahrscheinlich dar, dass die Bejahung eines bloß theoretischen Interesses bei dieser Fallkonstellation nicht rechtswidrig ist.

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung
Feststellungsbescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2000120272.X01

Im RIS seit

23.07.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at